

**3077. Straßen.** Die Behörden der Gemeinden des Bezirkes Meilen reichten bis zum 21. Juli 1937 ihre Gesuche um Festsetzung und Ausrichtung des ordentlichen Staatsbeitrages an die Kosten des Unterhaltes der Gemeindestraßen III. Kl. und der öffentlichen Fußwege für das Jahr 1936 ein. Die Kanzlei des Bezirksrates Meilen hat sämtliche Abrechnungen einer arithmetischen Prüfung unterzogen. Zu den Abrechnungen der Gemeinden Hombrechtikon und Oetwil a. S. ist nichts beizufügen. Bei den andern Abrechnungen ist grundsätzlich folgendes auszuführen:

Verschiedene Gemeinden haben im Jahr 1936 Straßenverbesserungen unterschiedlichen Umfanges ausführen lassen und deren Kosten in diese Abrechnung aufgenommen, obwohl die betreffenden Arbeiten als Korrekturen anzusprechen sind und somit nicht unter diesem Titel subventioniert werden können. Auch sind diese Korrekturen mit zwei Ausnahmen entgegen den Bestimmungen des Kreisschreibens der Direktion der öffentlichen Bauten an die Gemeinderäte und Statthalterämter über Einmündung von Straßen III. Kl. etc. in Straßen I. und II. Kl. und Staatsbeiträge an Bau, Korrektur und

Unterhalt von Straßen III. Kl. vom 5. Oktober 1929 der Subventionsbehörde nicht bekannt gegeben worden, sodaß es dieser nicht möglich war, vorgängig dazu Stellung zu nehmen.

Da diese Angelegenheit einer prinzipiellen Erledigung bedarf, und weil insbesondere auch zu prüfen ist, ob Pflasterungen und fugenlose Beläge zum Straßenunterhalt gehören oder als Verbesserungen zu gelten haben, wurden vorläufig alle Einnahmen und Ausgaben, solche Korrekturen betreffend, aus den Abrechnungen gestrichen. Die Baudirektion wird noch prüfen, ob an diese Arbeiten als Korrektur von Straßen III. Kl. ein Beitrag geleistet werden kann.

Zu den Eingaben der einzelnen Gemeinden ist folgendes zu bemerken:

Erlenbach: Nicht beitragsberechtigt sind Arbeiten im Strandbad (Beleg 787) und an Wald- und Flurwegen (Beleg 918). Auslagen für Kanalisationen und damit verbundene Straßenkorrekturen können nicht im Unterhalt verrechnet werden (Belege 936, 2205, 2207). Bei der Anschaffung von Teermaschinen und dergleichen kann nicht der volle Kaufpreis, sondern nur der jährliche Amortisationsbetrag, verteilt auf z. B. sechs Jahre, in Anrechnung gebracht werden (Beleg 893).

Herrliberg: Die Rechnung ist dem vorgeschriebenen Schema anzupassen. Arbeiten gemäß Belegen 43, 50 und 54 sind als Korrekturen anzusprechen und daher zu streichen. Auch empfiehlt es sich, solche umfangreiche Bauten im Akkord und nicht in Regie ausführen zu lassen. Arbeiten an Kanalisationen, Bächen, Trottoiren und Brunnenstuben gehören nicht in die Unterhaltsrechnung (Belege 48, 49, 51, 58—60, 66 und 68).

Küsnacht/Zch.: Der Ausbau der Schmalzgrubstraße ist als Straßenkorrektur zu bezeichnen. Es sind daher die entsprechenden Kosten aus der Abrechnung gestrichen (Belege 45, 47, 48, 74, 222, 306 und 307). Ebensowenig gehören Ausgaben für die Instandhaltung von Plätzen und Bächen in diese Abrechnung (Belege 56, 70, 87, 88, 93, 98, 233—237).

Männedorf: Die Korrektur des Mühleholzliweges kann nicht als Unterhalt verrechnet werden (Belege 113—116).

Meilen: In der Abrechnung sind zahlreiche Rechnungen über den Ausbau von Gemeindestraßen enthalten, der nicht mehr als Unterhalt bezeichnet werden kann, so die alte Landstraße, in Feldmeilen (Belege 869, 886, 969). Auch die Kostenanteile der Gemeinde für den Ausbau des Stationsplatzes in Feldmeilen dürfen nicht in Rechnung gesetzt werden, zudem der Staat hierfür bereits seinen Teil beigetragen hat (Belege 701, 988). Selbstverständlich sind dann auch die entsprechenden Einnahmen aus der Rechnung zu streichen (Belege 1077, 1460, 819, 1522). Arbeiten an Gemeindeplätzen sind nicht beitragsberechtigt (Belege 1231, 1255).

Stäfa: Die Kosten für Straßenkorrekturen können nicht als Unterhalt verbucht werden. Dabei fallen auch die entsprechenden Einnahmen aus (Belege 5, 6—14, 16, 17, 102 und 105). Bei neuen, erstmaligen Belägen werden die reinen Belagskosten gestrichen, während die Kosten für die Planie anerkannt werden können (Beleg 82).

Uetikon a. S.: Korrektur und neue Beläge (reine Belagskosten) werden nicht als Unterhaltsarbeiten anerkannt, dabei fallen auch die entsprechenden Einnahmen außer Rechnung (Belege 667—675, 679, 680, 448, 681, 683).

Zumikon: Die Kosten für die Korrektur der Unterdorfstraße können nicht in der Unterhaltsrechnung verbucht werden (Beleg 124).

Die Staatsbeiträge sind auf Grund der Verordnung über die Ermittlung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 und deren provisorische Abänderung vom 2. Dezember 1922, sowie auf Grund der statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich ermittelt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An die Kosten des Unterhaltes ihrer Straßen III. Kl. und öffentlichen Fußwege im Jahr 1936 (inklusive Kosten des Schneebruches) werden auf Grund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen den Gemeinden des Bezirkes Meilen Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 23,463 auf Rechnung des Budgettitels XI. C. 50 ausgerichtet.

II. An die Kosten von Straßenkorrekturen werden auf Rechnung des Unterhaltes grundsätzlich keine Beiträge ausgerichtet. Es wird den Gemeinden des Bezirkes Meilen ausnahmsweise freigestellt, Abrechnungen über Bau und Korrektur

tion von Straßen II. und III. Kl. des Jahres 1936 zwecks Erhältlichmachung eines Staatsbeitrages auf Grund von § 8, Abs. 4, des Straßengesetzes, nachträglich einzureichen; es muß dies aber spätestens bis 15. Januar 1939 geschehen. Später eingehende Gesuche müssen abgewiesen werden.

III. Mitteilung an die in der beiliegenden Tabelle aufgeführten Gemeindebehörden des Bezirkes Meilen unter Rückgabe der Originalbelege, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.